

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugend Musik Kolleg Lingen e. V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen einzutragen. Sitz des Vereins ist Lingen (Ems).

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die musikalische Betätigung der Jugend innerhalb von Stadt und Altkreis Lingen durch die Vereinsarbeit zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitarbeiter im Verein müssen Mitglieder sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende möglich. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die künstlerische Leitung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im 1. Quartal eines jeden Jahres durch schriftliche Einladung einzuberufen. Mit der Einladung, die spätestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen hat, sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins unverzüglich einberufen werden.
- (3) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen bis zum Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres nachgekommen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Alle Beschlüsse sind in dem Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten und von dem Protokollführer sowie einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 7 Künstlerische Leitung

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen künstlerischen Leiter sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Aufgabengebiet des künstlerischen Leiters sowie seines Stellvertreters sind die künstlerische Arbeit sowie die Aktivitäten des Vereins, insbesondere auch des Musikschulbetriebes.
- (3) Der künstlerische Leiter und sein Vertreter sind in den Vorstandssitzungen, zu denen sie einzuladen sind, beratend tätig. Sie haben hier jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Rücklagen

- (1) Die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages wird von dem Vorstand ermittelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Alle aus Vereinsmitteln angeschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat, soweit möglich, von den eingehenden Mitgliedsbeiträgen, Spenden etc. Rücklagen zu bilden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung prüfen und darüber Bericht erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt aufgrund des Beschlusses einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, wenn Überschuss vorhanden ist, an die Stadt Lingen (Ems), die es musischen Belangen zuführen soll.